

- b) ob ein allenfalls voreilig erklärter Rücktritt dann nicht zu Lasten des Reisenden geht, wenn sich bereits zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung vorhandene Umstände erst unmittelbar vor dem geplanten Reiseantritt so darstellen, dass die Reise durch den Reiseveranstalter letztlich gar nicht durchgeführt werden kann oder dem Reisenden eine Teilnahme daran unzumutbar gewesen wäre?
3. Kommt es bei der Beurteilung des Vorliegens unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe und der dadurch eingetretenen erheblichen Beeinträchtigung der Durchführung der Pauschalreise
- a) nur auf objektive Umstände an oder sind auch subjektive Umstände auf der Seite des Reisenden mit zu berücksichtigen, hier etwa der besondere Zweck der Reise und die Mitnahme von zwei kleinen Kindern, und
- b) kommt es bei der Einschätzung der voraussichtlichen Gefahrenlage im Reisezeitraum neben der An- und Rückreise vorrangig auf das Reiseziel Sardinien und nicht auf das restliche Italien an?
4. Steht ein kostenfreies Rücktrittsrecht dann nicht zu, wenn die Umstände, auf die sich der Reisende stützt, bei der Buchung bereits vorgelegen haben oder zumindest vorhersehbar waren oder kann dies zumindest zur Anlegung eines strengeren Maßstabs bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beeinträchtigung führen?
5. Sollten die Voraussetzungen für einen kostenfreien Reiserücktritt nicht vorliegen, so stellt sich die Frage, ob sich vereinbarte „angemessene pauschale Rücktrittsgebühren“ im Sinne des Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie lediglich im Rahmen branchenüblicher Prozentsätze ausgehend von Erfahrungssätzen zu bewegen haben oder ob es stets seiner Prüfung der erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen im konkreten Einzelfall unter Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen des Reiseveranstalters bedarf?
6. Kann bei der Beurteilung der Angemessenheit pauschal vereinbarter Rücktrittsgebühren auf nationales Recht zurückgegriffen werden, wenn dieses bei einem zu erwartenden unverhältnismäßigen Verfahrensaufwand die Festsetzung der Höhe eines Betrages nach freiem richterlichem Ermessen ermöglicht?
7. Bezieht sich der letzte Satz in Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie, wonach auf Ersuchen des Reisenden der Reiseveranstalter die Höhe der Rücktrittsgebühren begründet, auch auf eine pauschal mit einem Prozentsatz vereinbarte Rücktrittsgebühr und welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der Nichterfüllung oder nicht ausreichenden Erfüllung dieser Pflicht durch den Reiseveranstalter?
8. Trifft den Reiseveranstalter die Behauptungs- und Beweislast für die Angemessenheit einer pauschal mit einem Prozentsatz vereinbarten Rücktrittsgebühr oder obliegt es stets dem Reisenden, einzuwenden und unter Beweis zu stellen, was sich der Reiseveranstalter abhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts gewöhnlich erspart und was er durch anderweitigen Verkauf der Reiseleistungen gewöhnlich erwerben kann?

(¹) Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. 2015, L 326, S. 1).

Rechtsmittel der Universität Koblenz-Landau gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 24. Februar 2021 in der Rechtssache T-108/18, Universität Koblenz-Landau gegen Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur, eingelegt am 5. Mai 2021

(Rechtssache C-288/21 P)

(2021/C 278/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Universität Koblenz-Landau (Prozessbevollmächtigte: C. von der Lühle, Rechtsanwalt, R. Di Prato, Rechtsanwältin)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur

Anträge der Rechtsmittelführerin

- Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 24. Februar 2021 in der Rechtssache T-108/18 ist aufzuheben und festzustellen, dass die gegenüber der Rechtsmittelführerin mit der Entscheidung der Rechtsmittelgegnerin vom 21.12.2017 (Az. OF/2016/0720 sowie vom 07.02.2018 (Az. OF/2016/0720 geltend gemachten Forderungen auf Rückzahlung nicht bestehen,
- hilfsweise, das genannte Urteil des Gerichts der Europäischen Union ist aufzuheben und die Sache an das Gericht der Europäischen Union zurückzuverweisen,
- die Kosten des Verfahrens sind der Rechtsmittelgegnerin aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Klägerin drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verfahrensrüge wegen unterbliebener Wiederöffnung des mündlichen Verfahrens

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, der neue Sachvortrag der Klägerin, der ihr erst nach Schluss des mündlichen Verfahrens bekannt geworden sei und den sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht in das Verfahren einführen habe können, entziehe der angegriffenen Entscheidung in wesentlichen Punkten die Argumentationsgrundlage, da sie auf einem von den Feststellungen der nationalen Strafermittlungsbehörde nicht bestätigten Sachverhalt aufbaue.

Weiterhin sei der Antrag der Klägerin auf Wiederöffnung des mündlichen Verfahrens wegen bislang unbekannter neuer Tatsachen, die für den Ausgang des Rechtsstreits in der Weise rechtliche Bedeutung hätten, dass sie geeignet seien, ihn zu Gunsten der Partei zu beeinflussen, sei ermessensfehlerhaft abgelehnt worden.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Verkennung der Reichweite des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs

Das Gericht habe verkannt, dass aufgrund der Tatsache, dass es der Klägerin unverschuldet und zum Zeitpunkt der angegriffenen Entscheidung der Beklagten objektiv unmöglich gewesen sei, Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung vorzulegen, die Beklagte eine für die Klägerin nachteilige Feststellung über die ordnungsgemäße Mittelverwendung getroffen habe.

3. Dritter Rechtsmittelgrund: Missachtung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes und Verkennung der Tragweite des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

Das Gericht habe einen bei der Klägerin eingetretenen Vertrauenstatbestand, der durch schriftliche Bestätigung der Beklagten über die ordnungsgemäße Abwicklung der streitgegenständlichen geförderten Projekte geschaffen worden sei, nicht bzw. nicht rechtsfehlerfrei gewürdigt.

Eine sich im Nachgang offenbarende tatsächliche Abweichung des Sachverhalts, wie er der die korrekte Mittelverwendung bestätigenden Aussage der Beklagten zugrunde liege, und die allein geeignet wäre, eine ursprüngliche positive Bewertung der Abwicklungsprozesse und deren Geeignetheit in Frage zu stellen, sei seitens des Gerichts nicht festgestellt worden.

Schließlich sei es nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar, dass Hinweise auf einen möglichen abweichenden Sachverhalt nicht vollständig unter Ausschöpfung der der Beklagten und dem Gericht zugänglichen Erkenntnisquellen aufgeklärt würden, bevor die Einschneidenste aller möglichen Maßnahmen seitens der Beklagten (hier vollständige Rückforderung sämtlicher bewilligter und ausgereicherter Fördermittel) ergriffen würde.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège (Belgien), eingereicht am 7. Mai 2021 — Starkinvest SRL

(Rechtssache C-291/21)

(2021/C 278/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Liège